

Nach § 61 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) habe ich als Versicherungsmakler eine Beratungspflicht.

**Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)
§ 61 Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers**

- (1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 62 zu dokumentieren.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen. Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten.

Mit der Nutzung der Vergleichs- und/oder Abschlussrechner, die ich auf meinen Internetseiten (<https://uw-versicherungsmakler.de>) verlinkt oder integriert habe, erklären Sie, dass Sie auf eine Beratung verzichten und auf mögliche negative Auswirkungen (siehe oben § 61 Abs. 2 VVG) hingewiesen wurden. Selbstverständlich können Sie zu einem späteren Zeitpunkt bezüglich eines Beratungswunsches jederzeit auf mich zukommen.

Uwe Wolff | Versicherungsmakler

Noderstr. 3a – 81245 München

info@uw-versicherungsmakler.de

089-82071677